



Vorlagen Nr.: 107-1/2016 vom
24.11.2016
erstellt durch:
GBL I / FB Verw.-steuerung & Service
Bearbeiter: Herrn Bock

an	Datum der Sitzung	öffentlich	nichtöffentlich
Verwaltungsausschuss (Vorberatung) ✓erl.	15.11.2016	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ortsrat Esbeck	07.12.2016	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ortsrat Hoiersdorf	30.11.2016	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss (Empfehlung)	13.12.2016	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rat	14.12.2016	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Tagesordnungspunkt: Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Schöningen

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt
<input type="checkbox"/> regelmäßig wiederkehrende Kosten	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt (Investition)
<input checked="" type="checkbox"/> kostenneutral, bezogen auf diese Vorlage	

Beschlussvorschlag:

Die Hauptsatzung wird beschlossen.

Sachverhaltsdarstellung:

Die hier überreichte Vorlage 107-1/2016 besteht der Vollständigkeit halber aus

Anlage 1:

- der Ursprungsvorlage 107/2016 einschließlich eines Vorschlages der Verwaltung,
- des Änderungsantrages der CDU-Fraktion vom 02.10.2016 zur aktuellen Hauptsatzung,
- der Stellungnahme der Verwaltung dazu,
- dem Änderungsantrag der UWG Gruppe vom 07.11.2016, eingegangen 10.11.2016,

wie sie im Verwaltungsausschuss am 15.11.2016 vorgelegen hat.

Anlage 2:

- des Protokollauszuges des Verwaltungsausschusses,
- handschriftlichen Anmerkungen zu den dort besprochenen Änderungen

Anlage 3:

- eine per Mail heute eingegangene, als neuen Änderungsantrag der CDU avisierte Fassung

Es empfiehlt sich, bei der Bearbeitung die Anlagen zwei und drei zur Hand zu nehmen. Wie daraus ersichtlich ist, sind inzwischen eine Reihe von Punkten aus dem CDU-Änderungsantrag vom 02.10.2016 im Konsens entfallen.

Anlagenverzeichnis:

In Vertretung

K. Bock
Städt. Direktor



Vorlagen Nr.: 107/2016

erstellt durch:

GBL I / FB Verw.-steuerung & Service

Bearbeiter/in: Herr Bock / Frau Hubert

an	Datum der Sitzung	öffentlich	nichtöffentlich
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.11.2016	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ortsrat Esbeck	xx.12.2016	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ortsrat Hoiersdorf	30.11.2016	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss (Empfehlung)	13.12.2016	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rat	14.12.2016	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Tagesordnungspunkt: Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Schöningen
Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt
<input type="checkbox"/> regelmäßig wiederkehrende Kosten	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt (Investition)
<input checked="" type="checkbox"/> kostenneutral, bezogen auf diese Vorlage	

Beschlussvorschlag:

Die Hauptsatzung der Stadt Schöningen wird beschlossen.

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) muss jede Kommune eine Hauptsatzung erlassen. In ihr ist zu regeln, was durch Rechtsvorschrift der Hauptsatzung vorbehalten ist. Andere für die Verfassung der Kommune wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden. Für Beschlüsse über die Hauptsatzung ist die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung (§ 45 Abs. 2 NKomVG) erforderlich.

Die Änderungsvorschläge der CDU-Fraktion vom 02.10.2016 sind in den Entwurf der Hauptsatzung in Rot eingefügt und jeweils mit einer Stellungnahme der Verwaltung kommentiert. Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit Herrn Stefan Wittkop, Beigeordneter für Innen- und Kommunalpolitik des Niedersächsischen Städtetages, sowie mit der Kommunalaufsicht.

Der beigefügte Entwurf der Hauptsatzung beruht im Wesentlichen auf dem Muster der kommunalen Spitzenverbände und wurde von der Verwaltung auf hiesige Verhältnisse angepasst: § 10 des beigefügten Entwurfes der Hauptsatzung zur Zulassung der sogenannten Medienöffentlichkeit in Sitzungen des Rates beruht auf Art. Nr. 11 (§ 64 NKomVG) des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften, das am 01.11.2016 in Kraft getreten ist.

Anlagenverzeichnis:

- aktuelle Hauptsatzung der Stadt Schöningen mit Antrag der CDU-Fraktion vom 02.10.2016 sowie Stellungnahmen der Verwaltung
- Verwaltungsvorschlag für die künftige Hauptsatzung auf Basis der Musterhauptsatzung

In Vertretung

K. Bock
Städt. Direktor

Hauptsatzung der Stadt Schöningen

Die **Änderungsvorschläge der CDU-Fraktion vom 02.10.2016** sind nach dem Vorschlag der Verwaltung und des Niedersächsischen Städtetages in **Rot** eingefügt.

Die mit dem NST und der Kommunalaufsicht kommunizierten Stellungnahmen der Verwaltung zu den einzelnen Änderungsvorschlägen sind jeweils in kursiv und gerahmt.

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 03.09.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name und Rechtsstellung

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Schöningen“.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt einen im roten Wappenschild auf einem silbernen Sockel stehenden goldenen Löwen mit erhobener rechter Vorderpranke, über der sich ein silberner, achtstrahliger Stern befindet.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben rot-gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Schöningen“.
- (4) Eine Verwendung des Wappens und des Namens der Stadt zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3

Abweichende Zuständigkeit

Die Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen in Höhe von 5.000 € voraussichtlich übersteigt;
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 100.000 € übersteigt;
- c) Verträge i. S. d. § 58 Abs.1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert in Höhe von 5.000 € übersteigt.

Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion vom 02.10.2016 zu § 3:

§ 3 Abweichende Zuständigkeiten

1. Die Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) die Festlegung **allgemeiner** privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen **die** Höhe von 5.000 € voraussichtlich übersteigt;

b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **25.000,00** € übersteigt;

~~„c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert in Höhe von 5.000 € übersteigt.“ wird ersatzlos gestrichen.~~

2. Gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG wird bestimmt, dass Rechtsgeschäfte oder Verfügungen der Kommune mit einem 4.500,00 € übersteigendem Wert keine Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG darstellen.

3. Die erfolgten Übertragungen gem. § 107 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz und Abs. 4 Satz 2 2. Halbsatz NKomVG auf den Hauptverwaltungsbeamten oder die Hauptverwaltungsbeamtin sowie den Hauptausschuss werden aufgehoben. Die längere oder dauerhafte Zuweisung höherwertiger Tätigkeiten an Einzelne bleibt ausdrücklich den zuständigen Gremien vorbehalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG kann die Hauptsatzung Wertgrenzen, wie in § 3 Abs. 1 vorgeschlagen, enthalten. Es empfiehlt sich im Weiteren, die Delegation von Aufgaben des Rates nach § 107 Abs. 4 NKomVG nicht in der Hauptsatzung, sondern ggf. in einem besonderen Ratsbeschluss zu regeln.

Zu § 3 Nr. 2:

Gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG kann sich der Rat auch durch eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung die Beschlussfassung über bestimmte Gruppen von Angelegenheiten vorbehalten, für die an sich der Verwaltungsausschuss, der Betriebsausschuss oder nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG der Bürgermeister zuständig ist. Dies darf jedoch die grundsätzliche Organzuständigkeit des Bürgermeisters nicht in übermäßiger Weise aushöhlen. Inwiefern dies bei einem um 500 Euro verminderten Betrag für Rechtsgeschäfte, jetzt über 4.500 Euro, der Fall sein könnte, muss politisch beurteilt werden. Die Formulierung „bestimmte Gruppen solcher Angelegenheiten“ im Gesetz fordert die Bestimmtheit der Regelung. „Verfügungen der Kommune“ ist diesbezüglich zu unbestimmt (betrifft dies bspw. auch Verwaltungsakte mit einem „Streitwert“ über 4.500 Euro?).

Zu den vorgeschlagenen Änderungen der CDU bezüglich der einzelnen Wertgrenzen (Nr. 1, a bis c, Nr. 2) bestehen somit keine rechtlichen Bedenken. Die Höhe liegt in den Händen des Rates.

Ein zu geringer Wert, wie zum Beispiel hinsichtlich in Nr. 1 b), mindert die Handlungsfähigkeit des Rates sowie der Verwaltung.

Die Änderungen zu Nr. 3 beziehen sich nicht auf die Hauptsatzung; insofern bedarf es keiner Regelung in der Hauptsatzung. Ob eine solche Übertragung erfolgt, obliegt nach § 107 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz und Abs.4 Satz 2 NKomVG dem Rat.

Vorschlag: Ablehnung des Änderungsantrages und Beschlussfassung nachfolgender Bestimmung:

§ 3
Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) *die Festlegung allgemeiner privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt,*
- b) *Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt,*
- c) *Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, kann entfallen*
- d) *Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von Euro übersteigt, kann entfallen*
- e) *Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Rats- oder Ortsratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt. Soweit diese aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden, liegt die Zuständigkeit bis zu 25.000 Euro beim Bürgermeister, im Übrigen beim Verwaltungsausschuss.*

(2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

Hier: ggfs. Ergänzung um die bestimmten Gruppen der Angelegenheiten

- a)
- b)
- c)

§ 4 Beschließende Ausschüsse

Auf die Übertragung von Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für Gruppen von Angelegenheiten auf Ausschüsse wird verzichtet.

Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion vom 02.10.2016 zu § 4:

§ 4 Ausschüsse

1. Es werden neben dem Hauptausschuss gem. § 74 NKomVG folgende Ausschüsse aus der Mitte der Abgeordneten gebildet:

- a. Ausschuss für Finanzen und Personal (Haushaltsausschuss)*
- b. Ausschuss für Technik und Umwelt (ATU)*
- c. Ausschuss für Bürgerdienste*
- d. Ausschuss für Stadtentwicklung*
- e. Schulausschuss*
- f. Betriebsausschuss*

Die Zahl der Sitze in den Ausschüssen beträgt jeweils 11 Abgeordnete zzgl. anderer Personen.

Zu § 4 Nr. 1:

Der Rat kann gem. § 71 Abs. 1 NKomVG beratende Ausschüsse bilden und sie gem. Abs. 9 mit einfachem Beschluss jederzeit auflösen und neu bilden. Dabei legt der Rat die Zahl der Sitze fest (§ 71 Abs. 2 Satz 1 NKomVG).

Da Regelungen in der Hauptsatzung höheren formalen Anforderungen unterliegen (absolute Mehrheit, öffentliche Bekanntmachung), scheidet eine Ausschussbildung per Hauptsatzung aus.

Vorschlag: Ablehnung des Änderungsantrages

2. Gem. § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG ist der Haushaltsausschuss bis zum Ende der aktuellen Wahlperiode ein beschließender Ausschuss.

Zu Nr. 2.: Die Vertretung kann nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG die Zuständigkeiten des Absatzes 2 Satz 1 für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten durch Hauptsatzung auf einen anderen Ausschuss (§ 71 NKomVG) übertragen. Grundsätzlich kann der Haushaltsausschuss zu einem beschließenden Ausschuss bestimmt werden.

3. Die dem Hauptausschuss gem. § 107 Abs. 4 Satz 2 NKomVG zugewiesene Entscheidungsbefugnis wird auf den Haushaltsausschuss übertragen.

Zu Nr. 3:

Die Entscheidungskompetenz kann nur für „bestimmte Gruppen von Angelegenheiten“ an einen Fachausschuss übertragen werden und nur in den Fällen, in denen der Verwaltungsausschuss im Rahmen seiner Auffang- bzw. Lückenfunktion nach § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG zuständig ist.

Bei der genannten Zuständigkeit handelt es sich nicht um eine Zuständigkeit im Sinne des § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG, so dass diese nicht übertragen werden kann. § 107 Abs. 4 NKomVG normiert die Rechtsgrundlage für eine Delegation auf den Verwaltungsausschuss; insofern handelt es sich um eine besondere Zuständigkeit.

Vorschlag: Ablehnung des Änderungsantrages

- 4. Nach Abschluss der Haushaltsberatungen beschließt der Haushaltsausschuss an Stelle des Hauptausschusses über den Haushaltsentwurf, bevor er der Vertretung vorgelegt wird.*

Zu Nr. 4: Folgte man der Regelung, so würde der Haushaltsausschuss die „Funktion“ des VA übernehmen, nämlich die Vorbereitung der Sitzung der Vertretung. Eine solche Übertragung ist nicht von § 76 Abs. 2 NKomVG gedeckt, denn diese Kompetenz folgt aus § 76 Abs. 1 NKomVG. Der Rat beschließt gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG über den Haushalt, der Verwaltungsausschuss bereitet diesen Beschluss gemäß § 76 Abs. 1 NKomVG vor.

Diese Zuständigkeit kann im Ergebnis nicht gem. § 76 Abs. 3 übertragen werden.

Vorschlag: Ablehnung des Änderungsantrages

- 5. Die dem Hauptausschuss gem. § 3 der Hauptsatzung zufallende Zuständigkeit für Rechtsgeschäfte und Verfügungen der Kommune wird auf den Haushaltsausschuss übertragen. Der Hauptverwaltungsbeamte oder die Hauptverwaltungsbeamtin hat den Haushaltsausschuss in der nächsten Sitzung über die Rechtsgeschäfte oder Verfügungen der laufenden Verwaltung zu informieren. Bei Sachleistungen für Dritte oder die Überlassung von Nutzung eines Vermögensgegenstandes an Dritte gelten die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes entsprechend.*

Zu Nr. 5: nicht zulässig, da es sich nicht um eine Zuständigkeit gem. § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG handelt.

Vorschlag: Ablehnung des Änderungsantrages

6. *Der Haushaltsausschuss tugt im Monatsrhythmus. Der Hauptverwaltungsbeamte oder die Hauptverwaltungsbeamtin informiert den Ausschuss in jeder Sitzung über die Haushaltsentwicklung.*

Zu Nr. 6: Von einer solchen Regelung, die einen festen Sitzungsrhythmus vorsieht, ist abzusehen. Die Fachausschüsse werden gemäß § 72 Abs. 3 NKomVG vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden einberufen. Das sonstige Verfahren (also alles andere) kann in der Geschäftsordnung geregelt werden. Für eine Regelung in der Hauptsatzung ist kein Raum.

Die Unterrichtung des Ausschuss durch den Bürgermeister ist überdies gesetzlich in § 85 Abs. 4 NKomVG vorgesehen und bedarf keiner weiteren Normierung.

Vorschlag: Ablehnung des Änderungsantrages

7. *Der Hauptverwaltungsbeamte oder die Hauptverwaltungsbeamtin soll im Rahmen der Vorbereitung der Beschlüsse des Hauptausschusses die Ausschüsse der Vertretung beteiligen. Wird hiervon im Einzelfall abgewichen, ist dies schriftlich zu begründen.*

Zu Nr. 7: Die Beteiligung von Ausschüssen ist gesetzlich vorgesehen und obliegt dem Rat. Satz 1 ist bereits gesetzlich so in § 85 Abs. 1 S. 2 NKomVG geregelt. Eine Regelung in der Hauptsatzung ist nicht zu empfehlen. Ob dem Bürgermeister darüber hinaus per Hauptsatzungsregelung eine Begründungsfrist auferlegt werden kann, ist zumindest fraglich.

Vorschlag: Ablehnung des Änderungsantrages

Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion vom 02.10.2016 = neuer § 5:

§ 5 Informationsverpflichtung

Zu Nr. 1 – 3: diese Änderungsanträge wiederholen entweder gesetzlich geregelte Gegenstandsbereiche, berühren die Organisationsgewalt des Bürgermeisters oder überregulieren die Verwaltungsabläufe. Sie gehören nicht in die Hauptsatzung.

1. *Der Hauptverwaltungsbeamte oder die Hauptverwaltungsbeamtin hat die Vertretung über alle für die zu treffende Entscheidung notwendigen Tatsachen zu informieren.*

Zu Nr. 1: s.o.. Die Informationspflichten des Bürgermeisters sind in den §§ 56, 68, 77, 85, 87 NKomVG hinlänglich durch die Kommunalverfassung geregelt.

Vorschlag: Ablehnung des Änderungsantrages

2. *Dies soll durch Vorlagen erfolgen. Die Vorlagen sind hierbei im Urteilsstil abzufassen und gliedern sich in den Beschlussvorschlag, die Sachverhaltsdarstellung, die rechtliche Bewertung und die Benennung der anzuwendenden wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen. Mögliche Handlungsmöglichkeiten sind zu bezeichnen. Ist die zu treffende Entscheidung Haushaltswirksam, dann sind die entsprechende Haushaltsstelle und die noch verfügbaren Mittel konkret zu benennen.*
3. *Die Vorlagen sollen spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn des jeweiligen Ausschusses den Mitgliedern der Vertretung vorliegen. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, ist dies schriftlich zu begründen.*

Zu Nr. 2 und 3:

Gemäß § 59 NKomVG gehört die gleichzeitige Übersendung von Vorlagen grundsätzlich **n i c h t** zum notwendigen Inhalt der Ladung. Ein allgemeiner Anspruch auf Verwaltungsvorlagen besteht nicht. Die Vorbereitung der Beschlüsse soll lediglich eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung ermöglichen. Dies könnte auch dadurch erfolgen, dass die notwendigen Informationen mündlich gegeben werden. „Eine Verpflichtung der Verwaltung, zugleich mit der Ladung auch die zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandenen Beschlussvorlagen zu übersenden, kann auch nicht durch Geschäftsordnung, Beschluss des Rates oder Richtlinie (§ 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG) begründet werden (vgl. Blum in KVR-NKomVG § 59 Rn.14, Stand: September 2016).

Vorschlag: Ablehnung des Änderungsantrages

§ 6/ § 7

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen der Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen/Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen/Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7/ § 8 **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden. Dieses gilt auch, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten der Stadt Schöningen betreffen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, Absichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Verwaltungsausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Rat ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Rat bzw. der Verwaltungsausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 8/ § 9 **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen einschließlich der Genehmigungsvermerke, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan einschließlich der Genehmigungsvermerke sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt Schöningen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Bekanntmachung nach Abs.1 ist durch Aushang in den Aushangkästen im Stadtgebiet am Rathaus, Markt 1, sowie im Ortsteil Esbeck, Alte Kirchstr. 3, und im Ortsteil Hoiersdorf, Söllinger Str. 17 eine Woche lang hinzuweisen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen öffentlich für die Dauer einer Woche in den Aushangkästen der Stadt, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Die Beratungsgegenstände öffentlicher Teile von Rats- oder Ausschusssitzungen werden in den Aushangkästen spätestens 2 Tage vor den jeweiligen Sitzungen bekannt gegeben. Für Ortsratssitzungen wird die Bekanntgabe mit gleicher Frist in den Aushangkästen der jeweiligen Ortschaft vorgenommen.

§ 9/ § 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 13 dieser Hauptsatzung mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11/ § 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt zum 01.11.2016 in Kraft.

Entwurf Hauptsatzung der Stadt Schöningen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name und Rechtsstellung

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Schöningen“.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt einen im roten Wappenschild auf einem silbernen Sockel stehenden goldenen Löwen mit erhobener rechter Vorderpranke, über der sich ein silberner, achtstrahliger Stern befindet.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben rot-gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Schöningen“.
- (4) Eine Verwendung des Wappens und des Namens der Stadt zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung allgemeiner privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt,
 - e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Rats- oder Ortsratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt. Soweit diese aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden, liegt die Zuständigkeit bis zu 25.000 Euro beim Bürgermeister, im Übrigen beim Verwaltungsausschuss.

§ 4 Beschließende Ausschüsse

Auf die Übertragung von Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für Gruppen von Angelegenheiten auf Ausschüsse wird verzichtet.

§ 5 Ortsräte

- (1) Die Ortsteile Esbeck und Hoiersdorf bilden je eine Ortschaft mit gewähltem Ortsrat.
- (2) Die Zahl der Mitglieder im Ortsrat beträgt
 - a) im Ortsteil Esbeck 13,
 - b) im Ortsteil Hoiersdorf 9.
- (3) Den Ortsräten Esbeck und Hoiersdorf werden die für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Haushaltsmittel auf ihren Antrag hin als Budget zur Verfügung gestellt.

§ 6 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen der Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen/Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen/Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur

Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden. Dieses gilt auch, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten der Stadt Schöningen betreffen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, Absichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Verwaltungsausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Rat ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Rat bzw. der Verwaltungsausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen einschließlich der Genehmigungsvermerke, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan einschließlich der Genehmigungsvermerke sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt Schöningen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Bekanntmachung nach Abs.1 ist durch Aushang in den Aushangkästen im Stadtgebiet am Rathaus, Markt 1, sowie im Ortsteil Esbeck, Alte Kirchstr. 3, und im Ortsteil Hoiersdorf, Söllinger Str. 17 eine Woche lang hinzuweisen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen öffentlich für die Dauer einer Woche in den Aushangkästen der Stadt, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Die Beratungsgegenstände öffentlicher Teile von Rats- oder Ausschusssitzungen werden in den Aushangkästen spätestens 2 Tage

vor den jeweiligen Sitzungen bekannt gegeben. Für Ortsratssitzungen wird die Bekanntgabe mit gleicher Frist in den Aushangkästen der jeweiligen Ortschaft vorgenommen.

§ 9 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 13 dieser Hauptsatzung mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahme unterbleibt.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt Schöningen, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Schöningen vom 03.09.2015 außer Kraft.

Schöningen, den 14.12.2016

Bäsecke

weitere Anlage zur Vorlage 107/2016

UWG 

Wir sind unabhängig!

UWG Gruppe im Rat der Stadt Schöningen

Antrag auf Änderung der Hauptsatzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in der zu Ende gehenden Wahlperiode hatten wir ja im Bereich Schule und Kindergärten mehrfach einigen Aufruhr, der unter anderem wohl auch unzureichender Transparenz zuzuschreiben ist. Und Transparenz ist ja so ein Stichwort, dass sich nahezu alle der Parteien und Gruppen im Wahlkampf auf die Fahnen geschrieben hatten...

Stadt Schöningen 07.11.2016

Eingang 13. Nov. 2016

Eingang kurz vor
Versendung der
Ratsunterlagen,
gemäß Absprache
mit UWG zu-
höchst ohne
Stellungnahme
der
Verwaltung

 10/11/16

Wir haben uns daher die Frage gestellt, ob und wie man dem zukünftig begegnen kann und nachstehend eine Ergänzung zum § 8 der Hauptsatzung verfasst, den wir für sinnvoll halten und der letztlich nahezu keinen Mehraufwand bedeutet.

Daher stellen wir im Namen der UWG Gruppe einen Antrag auf Änderung der Hauptsatzung.

Der § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung wird um die folgenden Sätze 4 und 5 ergänzt:

"Für Sitzungen des Schulausschusses erfolgt der Aushang ergänzend zu Satz 2 zusätzlich in den Schulgebäuden in städtischer Trägerschaft. Gleiches gilt für sonstige öffentliche Sitzungen des Rates oder seiner Ausschüsse, die schulische Themen betreffen. Soweit Beratungsgegenstände öffentlicher Sitzungen Kindertageseinrichtungen oder Einrichtungen der Jugendpflege betreffen, erfolgt der Aushang zusätzlich in den entsprechenden Einrichtungen. Sofern sich diese nicht in städtischer Trägerschaft befinden, soll seitens der Verwaltung auf eine dortige Bekanntmachung hingewirkt werden."

Mit freundlichem Gruß

für die UWG Gruppe im Rat der Stadt Schöningen

Johannes Much, Christoph Daether



Stadt Schöningen

**Auszug
aus der Niederschrift
der Sitzung des
Verwaltungsausschusses
vom 15.11.2016**

FB

10

11. Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Schöningen

Nach Kenntnisnahme der Vorlage 107/2016 und der Ausführungen von Städtischem Direktor Bock kam der Verwaltungsausschuss überein, den Entwurf der Hauptsatzung sowie den Änderungsantrag der CDU-Fraktion aufgrund der Stellungnahme der Verwaltung zu verändern, die entbehrlichen Punkte zu streichen und die noch zu verhandelnden Passagen in der nächsten Sitzungsperiode zu beraten. Die Änderungen sind in der Anlage zur Vorlage Nr. 107/2016 handschriftlich gekennzeichnet und dem Protokoll zu dieser Verwaltungsausschusssitzung als Anlage beigelegt. Für die nächste Sitzungsperiode wird die Verwaltung einen textlich bereinigten Entwurf vorlegen. Herr Sobotta kündigte an, zu dem Änderungsantrag hinsichtlich § 4 „Beschließende Ausschüsse“, insbesondere zu Nr. 5 (Übertragung von Rechtsgeschäften und Verfügungen auf den Haushaltsausschuss) einen neuen Formulierungsvorschlag zu unterbreiten.

Zum Änderungsantrag der UWG-Gruppe bestehen keine Bedenken entsprechend des Vorschlages (Aushang von Tagesordnungen des Schulausschusses pp. in den Einrichtungen) zu verfahren, ohne hierfür eine solche Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen. Ggfs. kann eine Aufnahme in die Geschäftsordnung erfolgen, ausreichend wäre allerdings ein einfacher Beschluss über die von der UWG-Gruppe vorgeschlagene Vorgehensweise.

Zur weiteren Veranlassung - zur Kenntnis - bis zum _____ /

Weitere Ausfertigungen haben erhalten: _____ /

Schöningen, 22.11.2016

Der Bürgermeister


Bausecke

Hauptsatzung der Stadt Schöningen

Die **Änderungsvorschläge der CDU-Fraktion vom 02.10.2016** sind nach dem Vorschlag der Verwaltung und des Niedersächsischen Städtetages in **Rot** eingefügt.

Die mit dem NST und der Kommunalaufsicht kommunizierten Stellungnahmen der Verwaltung zu den einzelnen Änderungsvorschlägen sind jeweils in kursiv und gerahmt.

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 03.09.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name und Rechtsstellung

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Schöningen“.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt einen im roten Wappenschild auf einem silbernen Sockel stehenden goldenen Löwen mit erhobener rechter Vorderpranke, über der sich ein silberner, achtstrahliger Stern befindet.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben rot-gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Schöningen“.
- (4) Eine Verwendung des Wappens und des Namens der Stadt zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3

Abweichende Zuständigkeit

Die Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen in Höhe von 5.000 € voraussichtlich übersteigt;
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 100.000 € übersteigt;
- c) Verträge i. S. d. § 58 Abs.1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert in Höhe von 5.000 € übersteigt.

Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion vom 02.10.2016 zu § 3:

Sachstand
nach VA -
Vorberatung
15.11.16:

§ 3 Abweichende Zuständigkeiten

1. Die Beschlussfassung des Rates bedürfen

Konsens { a) die Festlegung allgemeiner privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen die Höhe von 5.000 € voraussichtlich übersteigt;

CDU 25.000,- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert offener //
SPD 50.000,- die Höhe von 25.000,00 € übersteigt; Dissens //

Dissens:
SPD pp. : soll "bleiben" c) offener //
Dissens //

Konsens:
5.000,- 2. Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG wird bestimmt, dass Rechtsgeschäfte oder Verfügungen der Kommune mit einem Jahreswert übersteigendem Wert keine Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG darstellen S.000.- ✓

Ratsbeschluss? 3. Die erfolgten Übertragungen gemäß § 58 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz und Abs. 4 Satz 2 1. Halbsatz können für die Hauptverwaltungsbeamten oder die Hauptverwaltungsbeamten sowie den Hauptausschuss werden aufgehoben. Die tangere oder dunketnate Zuweisung häuserwertiger Tätigkeiten an Einzelne bleibt ausdrücklich den zuständigen Gremien vorbehalten. offener //

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG kann die Hauptsatzung Wertgrenzen, wie in § 3 Abs. 1 vorgeschlagen, enthalten. Es empfiehlt sich im Weiteren, die Delegation von Aufgaben des Rates nach § 107 Abs. 4 NKomVG nicht in der Hauptsatzung, sondern ggf. in einem besonderen Ratsbeschluss zu regeln.

Zu § 3 Nr. 2:

Gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG kann sich der Rat auch durch eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung die Beschlussfassung über bestimmte Gruppen von Angelegenheiten vorbehalten, für die an sich der Verwaltungsausschuss, der Betriebsausschuss oder nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG der Bürgermeister zuständig ist. Dies darf jedoch die grundsätzliche Organzuständigkeit des Bürgermeisters nicht in übermäßiger Weise aushöhlen. Inwiefern dies bei einem um 500 Euro verminderten Betrag für Rechtsgeschäfte, jetzt über 4.500 Euro, der Fall sein könnte, muss politisch beurteilt werden. Die Formulierung „bestimmte Gruppen solcher Angelegenheiten“ im Gesetz fordert die Bestimmtheit der Regelung. „Verfügungen der Kommune“ ist diesbezüglich zu unbestimmt (betrifft dies bspw. auch Verwaltungsakte mit einem „Streitwert“ über 4.500 Euro?).

Zu den vorgeschlagenen Änderungen der CDU bezüglich der einzelnen Wertgrenzen (Nr. 1, a bis c, Nr. 2) bestehen somit keine rechtlichen Bedenken. Die Höhe liegt in den Händen des Rates.

Ein zu geringer Wert, wie zum Beispiel hinsichtlich in Nr. 1 b), mindert die Handlungsfähigkeit des Rates sowie der Verwaltung.

Die Änderungen zu Nr. 3 beziehen sich nicht auf die Hauptsatzung; insofern bedarf es keiner Regelung in der Hauptsatzung. Ob eine solche Übertragung erfolgt, obliegt nach § 107 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz und Abs.4 Satz 2 NKomVG dem Rat.

Vorschlag: Ablehnung des Änderungsantrages und Beschlussfassung nachfolgender Bestimmung:

§ 3
Ratzzuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) die Festlegung allgemeiner privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt,

25.000
50.000

b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt,

s. oben

c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 15 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt, wenn es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt **kann entfallen**

d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des barwertigen Vermögens die Höhe von 50.000 Euro übersteigt **kann entfallen**

Konsens

e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Rats- oder Ortsratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt. Soweit diese aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden, liegt die Zuständigkeit bis zu 25.000 Euro beim Bürgermeister, im Übrigen beim Verwaltungsausschuss.

(2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

2

Hier: ggfs. Ergänzung um die bestimmten Gruppen der Angelegenheiten

2

- a)
- b)
- c)

**§ 4
Beschließende Ausschüsse**

Auf die Übertragung von Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für Gruppen von Angelegenheiten auf Ausschüsse wird verzichtet.

Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion vom 02.10.2016 zu § 4:

§ 4 Ausschüsse

~~1. Es werden neben dem Hauptausschuss gemäß § 71 NKomVG folgende Ausschüsse aus der Mitte der Abgeordneten gebildet:~~

- ~~a. Ausschuss für Finanzen und Personal (Haushaltsausschuss)~~
- ~~b. Ausschuss für Technik und Umwelt (TEU)~~
- ~~c. Ausschuss für Bürgerfragen~~
- ~~d. Ausschuss für Stadtentwicklung~~
- ~~e. Wahlausschuss~~
- ~~f. Betriebsausschuss~~

Konsens:
streichen

~~Die Zahl der Sitze in den Ausschüssen beträgt jeweils 11 Abgeordnete zzgl. anderer~~

Zu § 4 Nr. 1:

Der Rat kann gem. § 71 Abs. 1 NKomVG beratende Ausschüsse bilden und sie gem. Abs. 9 mit einfachem Beschluss jederzeit auflösen und neu bilden. Dabei legt der Rat die Zahl der Sitze fest (§ 71 Abs. 2 Satz 1 NKomVG).

Da Regelungen in der Hauptsatzung höheren formalen Anforderungen unterliegen (absolute Mehrheit, öffentliche Bekanntmachung), scheidet eine Ausschussbildung per Hauptsatzung aus.

Vorschlag: Ablehnung des Änderungsantrages

CDU (+)
SPD u.a. (-)

~~gemäß § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG die Zuständigkeiten des Hauptausschusses bis zum Ende der
aktuellen Wahlperiode auf beschließende Ausschüsse~~

Offener Dissens

Zu Nr. 2.: Die Vertretung kann nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG die Zuständigkeiten des Absatzes 2 Satz 1 für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten durch Hauptsatzung auf einen anderen Ausschuss (§ 71 NKomVG) übertragen. Grundsätzlich kann der Hauptausschuss zu einem beschließenden Ausschuss bestimmt werden.

Konsens: streichen

~~Die Zahl der Sitze in den Ausschüssen beträgt jeweils 11 Abgeordnete zzgl. anderer~~

Zu Nr. 3:

Die Entscheidungskompetenz kann nur für „bestimmte Gruppen von Angelegenheiten“ an einen Fachausschuss übertragen werden und nur in den Fällen, in denen der Verwaltungsausschuss im Rahmen seiner Auffang- bzw. Lückenfunktion nach § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG zuständig ist.

Bei der genannten Zuständigkeit handelt es sich nicht um eine Zuständigkeit im Sinne des § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG, so dass diese nicht übertragen werden kann. § 107 Abs. 4 NKomVG normiert die Rechtsgrundlage für eine Delegation auf den Verwaltungsausschuss; insofern handelt es sich um eine besondere Zuständigkeit.

Vorschlag: Ablehnung des Änderungsantrages

Konsequenz: streichen

~~1. durch Übertragung der Haushaltsaufstellung, z. B. in die Hände der Haushaltsausschuss anstelle des Hauptverwaltungsbeamten oder der Hauptverwaltungsbeamtin, bevor es der Vertretung zugeleitet wird.~~

Zu Nr. 4: Folgte man der Regelung, so würde der Haushaltsausschuss die „Funktion“ des VA übernehmen, nämlich die Vorbereitung der Sitzung der Vertretung. Eine solche Übertragung ist nicht von § 76 Abs. 2 NKomVG gedeckt, denn diese Kompetenz folgt aus § 76 Abs. 1 NKomVG. Der Rat beschließt gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG über den Haushalt, der Verwaltungsausschuss bereitet diesen Beschluss gemäß § 76 Abs. 1 NKomVG vor.

Diese Zuständigkeit kann im Ergebnis nicht gem. § 76 Abs. 3 NKomVG übertragen werden.

Vorschlag: Ablehnung des Änderungsantrages

CDU/
RH sollte
unberührt
neuen
Vorschlag
an
Vertretung

1. In dem Hauptausschuss gem. § 76 Abs. 1 Hauptsatzung zuzulassende Zuständigkeit für Rechte, Erhalt und Verfügungen der Kommune, wird auf den Haushaltsausschuss übertragen. Der Hauptverwaltungsbeamte oder die Hauptverwaltungsbeamtin hat den Haushaltsausschuss in der zu seiner Sitzung über die Rechtsgeschäfte oder Verfügungen der laufenden Verwaltung zu informieren. Bei Sachleistungen für Dritte oder die Überlassung von Vermögensgegenständen an Dritte gem. § 76 Abs. 1 Satz 1 und 2 Abs. 1 NKomVG entsprechend

offen

neuer Formulierungs-
vorschlag CDU?

Zu Nr. 5.: nicht zulässig, da es sich nicht um eine Zuständigkeit gem. § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG handelt.

Vorschlag: Ablehnung des Änderungsantrages

~~Die Hauptversammlung des Rates wird als Ausschuss in der Hauptsatzung als Ausschuss
als ein Ausschuss bezeichnet, der in jeder Sitzung über
die Angelegenheiten des Rates berät.~~ **Konsens: streichen**

Zu Nr. 6: Von einer solchen Regelung, die einen festen Sitzungsrhythmus vorsieht, ist abzusehen. Die Fachausschüsse werden gemäß § 72 Abs. 3 NKomVG vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden einberufen. Das sonstige Verfahren (also alles andere) kann in der Geschäftsordnung geregelt werden. Für eine Regelung in der Hauptsatzung ist kein Raum.

Die Unterrichtung des Ausschuss durch den Bürgermeister ist überdies gesetzlich in § 85 Abs. 4 NKomVG vorgesehen und bedarf keiner weiteren Normierung.

Vorschlag: Ablehnung des Änderungsantrages

~~Die Hauptversammlung des Rates wird als Hauptverwaltungsausschuss im Rahmen
der Vorbereitung der Beschlüsse des Rates bezeichnet. Die Ausschüsse der
Hauptversammlung des Rates werden in der Hauptsatzung geregelt. Es ist schriftlich zu
berichten.~~ **Konsens: streichen**

Zu Nr. 7: Die Beteiligung von Ausschüssen ist gesetzlich vorgesehen und obliegt dem Rat. Satz 1 ist bereits gesetzlich so in § 85 Abs. 1 S. 2 NKomVG geregelt. Eine Regelung in der Hauptsatzung ist nicht zu empfehlen. Ob dem Bürgermeister darüber hinaus per Hauptsatzungsregelung eine Begründungsfrist auferlegt werden kann, ist zumindest fraglich.

Vorschlag: Ablehnung des Änderungsantrages

Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion vom 02.10.2016 = neuer § 5:

~~Die Hauptversammlung des Rates wird als Hauptverwaltungsausschuss im Rahmen
der Vorbereitung der Beschlüsse des Rates bezeichnet. Die Ausschüsse der
Hauptversammlung des Rates werden in der Hauptsatzung geregelt. Es ist schriftlich zu
berichten.~~

Zu Nr. 1 – 3: diese Änderungsanträge wiederholen entweder gesetzlich geregelte Gegenstandsbereiche, berühren die Organisationsgewalt des Bürgermeisters oder überregulieren die Verwaltungsabläufe. Sie gehören nicht in die Hauptsatzung.

~~Die Hauptversammlung des Rates wird als Hauptverwaltungsausschuss im Rahmen
der Vorbereitung der Beschlüsse des Rates bezeichnet. Die Ausschüsse der
Hauptversammlung des Rates werden in der Hauptsatzung geregelt. Es ist schriftlich zu
berichten.~~ **Konsens: streichen**

Zu Nr. 1: s.o.. Die Informationspflichten des Bürgermeisters sind in den §§ 56, 68, 77, 85, 87 NKomVG hinlänglich durch die Kommunalverfassung geregelt.

Vorschlag: Ablehnung des Änderungsantrages

2. Dies soll durch Vorlagen erfolgen. Die Vorlagen sind hierbei im Urteilsstil abzufassen und gliedern sich in der Beschlussvorlage, die zur Erhaltung der inhaltlichen, rechtlichen Zuverlässigkeit und die Trennung der Aufgaben der verschiedenen wesentlichen geschäftlichen Bestimmungen. Mit dem Hauptbeschluss können sich zu bestimmten, die betreffende Entscheidung erfordern, Maßnahmen zu beschließen.

offen

alternativ: i. d. R. eine Woche

3. Die Vorlagen sollen ~~publiziert~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~Form~~ ~~von~~ ~~Sitzungsbeginn~~ ~~des~~ ~~jeweiligen~~ ~~Ausschusses~~ ~~den~~ ~~Mitgliedern~~ ~~der~~ ~~Verwaltung~~ ~~vorliegen~~. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so muss dies in der Begründung

offen

Zu Nr. 2 und 3:

Gemäß § 59 NKomVG gehört die gleichzeitige Übersendung von Vorlagen grundsätzlich nicht zum notwendigen Inhalt der Ladung. Ein allgemeiner Anspruch auf Verwaltungsvorlagen besteht nicht. Die Vorbereitung der Beschlüsse soll lediglich eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung ermöglichen. Dies könnte auch dadurch erfolgen, dass die notwendigen Informationen mündlich gegeben werden. „Eine Verpflichtung der Verwaltung, zugleich mit der Ladung auch die zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandenen Beschlussvorlagen zu übersenden, kann auch nicht durch Geschäftsordnung, Beschluss des Rates oder Richtlinie (§ 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG) begründet werden (vgl. Blum in KVR-NKomVG § 59 Rn.14, Stand: September 2016).

Vorschlag: Ablehnung des Änderungsantrages

§ 6/ § 7

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen der Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen/Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen/Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

Bock, Karsten

Von: Bock, Karsten
Gesendet: Donnerstag, 24. November 2016 08:07
An: 'Markus'; Buergermeister
Cc: Rehkuh, Jans-Joachim; Steffi Henseleit-Starke (Steffi.Henseleit-Starke@schoeningen.de); Hubert, Kerstin; Mische Anita (Anita.Mische@schoeningen.de); Backhauss, Rolf-Dieter; Riegel, Jörn; 'joh.much@gmx.de' (joh.much@gmx.de)
Betreff: AW: hauptsatzung Entwurf
Anlagen: hauptsatzung Entwurf.docx

Sehr geehrter Herr Ratsvorsitzender Sobotta,

ich bestätige die Übermittlung des veränderten Änderungsantrages zur Hauptsatzung, der heute mit der Ratspost als Vorlage verteilt wird.

Parallel übermittele ich diesen Änderungsantrag den Fraktions- und Gruppenvorsitzenden vorab zur Kenntnis (Cc..).

Diese Unterlage wird zusammen mit dem ursprünglichen Verwaltungsentwurf, dem ersten Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 02.10.2016, dem Änderungsantrag der UWG-Fraktion (also Vorlage 107/2016) und den protokollierten Änderungen der Verwaltung aus der Sitzung des VA vom 15.11.2016, TOP 11, heute den Ortsräten zur Anhörung in ihren nächsten Sitzungen übermittelt. Ich werde versuchen, den Ortsräten Hinweise zum Umgang mit den umfangreichen Unterlagen an die Hand zu geben.

Ich bitte um Verständnis, dass eine „kritische Durchsicht“ der heute eingerichteten Unterlagen verwaltungsseitig bis zur heutigen Versendung in der Kürze der Zeit nicht erfolgen kann.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Stadt Schöningen
Der Bürgermeister
In Vertretung:
Karsten Bock
Allgemeiner Stellvertreter u.
Geschäftsbereichsleiter I
f. Bürgerdienstleistungen, Verwaltungssteuerung/Service u. Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)
Markt 1
38364 Schöningen
Tel. 05352/512-125
Fax: 05352/512-199
www.schoeningen.de

Von: Markus [<mailto:markus@sobotta-net.de>]
Gesendet: Mittwoch, 23. November 2016 19:10
An: Buergermeister; Bock, Karsten
Cc: Rehkuh, Jans-Joachim
Betreff: hauptsatzung Entwurf

Sehr geehrter Herr Bäsecke,
Sehr geehrter Herr Bock,

anliegend übersende ich Ihnen den überarbeiteten Entwurf der Hauptsatzung mit der Bitte um kritische Durchsicht und Weiterleitung an die Fraktionen.

Ich hoffe dass ich alle Änderungen richtig aufgenommen habe.

Bitte beachten Sie die Änderungen zu § 107 Abs. 4 NKomVG und die hierzu gemachten Erläuterungen. Der gestellte Antrag wird sicherlich von der CDU Fraktion übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Markus M. Sobotta

Hauptsatzung der Stadt Schöningen

Die Änderungen sind farblich gekennzeichnet. Grün sind die Änderungen, über die Konsens besteht. Blau ist für die Änderungen der CDU-Fraktion und Rot für die Änderungen der SPD-Fraktion verwendet worden. Unterstrichene Passagen sind nicht in die Haushaltssatzungen aufzunehmende Hinweise.

Auf eine rechtliche Stellungnahme zu den Hinweisen der Verwaltung ist zunächst verzichtet worden.

§ 1 Bezeichnung, Name und Rechtsstellung

unverändert

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

unverändert

§ 3 Abweichende Zuständigkeiten

1. Die Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) die Festlegung *allgemeiner* privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen ~~die~~ Höhe von 5.000 € voraussichtlich übersteigt;

b) *Rechtsgeschäfte und Verfügungen* i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von ~~25.000,00 €~~ (Vorschlag des CDU / **50.000,00 €** (Vorschlag der SPD) übersteigt;

Hier wird angeregt, dass die Verwaltung über die Anzahl der unter diese Regelung fallenden Geschäfte in den Jahren 2015/16 informiert, damit sich der Rat ein Bild vom tatsächlichen Umfang dieser Bestimmung bilden kann.

Hier wird auch deutlich gemacht, dass der Begriff der Verfügung sowohl öffentlich- rechtlich als auch zivilrechtlich gemeint ist und nur solche erfasst werden, die eine Vermögensminderung der Stadt herbeiführen (Dies ergibt sich bereits aus dem Gesetz).

„c) Verträge i. S. d. § 58 Abs.1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert in Höhe von 5.000 € übersteigt wird ersatzlos gestrichen. (so Antrag der CDU/ **Soll nicht gestrichen werden, Antrag der SPD**)

Da diese Regelung in erster Linie der Information der Ratsmitglieder dient, sollte bei Streichung zumindest der Hauptausschuss über diese Geschäfte vollständig informiert werden.

2. Sonstige Wertgrenzen

- a) *Gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG wird bestimmt, dass Rechtsgeschäfte oder Verfügungen der Kommune mit einem 5.000,00 € übersteigendem Wert keine Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG darstellen.*

Neu einzufügen ist

- b) *Gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 wird für die Fälle des § 117 Abs. 1 Satz 2 und § 119 Abs. 5 Satz 2 NKomVG eine Wertgrenze von 5.000,00 € festgesetzt, bis zu der der Hauptverwaltungsbeamte oder die Hauptverwaltungsbeamtin für die Zustimmung zur über- oder außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung als Bagatellfall zuständig ist.*

§ 4 Ausschüsse

1. *Gem. § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG ist der zu bildende Haushaltsausschuss bis zum Ende der aktuellen Wahlperiode ein beschließender Ausschuss. **Die SPD wünscht eine Streichung ?***
2. *Die dem Hauptausschuss gem. § 3 der Hauptsatzung zufallende Zuständigkeit für Rechtsgeschäfte und Verfügungen der Kommune wird auf den Haushaltsausschuss übertragen. **Die SPD wünscht eine Streichung ?***

Entgegen der Ansicht der Verwaltung handelt es sich bei dieser Formulierung gerade um einen klassischen Fall der Lückenzuständigkeit gem. § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG. Der Umfang der zu bestimmenden Gruppe ergibt sich aus der konkreten Bezugnahme auf § 3 der Hauptsatzung, in dem nur die Zuständigkeit des Rates und des Hauptverwaltungsbeamten gesetzeskonform formuliert wird. Alle anderen Rechtsgeschäfte und Verfügungen fallen somit dem VA zu. (§ 76 Abs. 2 Satz 1 NkomVG)

3. *Der Haushaltsausschuss soll mindestens im Monatsrhythmus tagen. Im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden kann hiervon abgewichen werden. Im Übrigen bleibt § 72 Abs. 3 NKomVG unberührt. **Die SPD wünscht eine Streichung ?***

§ 5 Informationsverpflichtung

- 1. Die Informations- und Auskunftsverpflichtung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten gegenüber den Ausschüssen oder der Vertretung soll durch Vorlagen erfolgen.*
- 2. Die Vorlagen sind hierbei im Urteilsstil abzufassen und gliedern sich in den Beschlussvorschlag, die Sachverhaltsdarstellung, die rechtliche Bewertung und die Benennung der anzuwendenden wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen. Mögliche Handlungsmöglichkeiten sind zu bezeichnen. Ist die zu treffende Entscheidung Haushaltswirksam, dann sind die entsprechende Haushaltsstelle und die noch verfügbaren Mittel konkret zu benennen.*
- 3. Die Vorlagen sollen spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn des jeweiligen Ausschusses oder der Vertretung den Ratsmitgliedern vorliegen.*

Rest der Hauptsatzung bleibt ohne Änderungsantrag der CDU

Aus der vorstehenden Änderung der beantragten Hauptsatzung ergibt sich, dass die Änderungen zu § 107 Abs. 4 NKomVG nicht mehr in der Hauptsatzung enthalten sein sollen.

Dies war allgemeiner Konsens.

Jedoch erfordert die Herbeiführung der gesetzlichen Zuständigkeit gem. § 107 Abs. 4 NKomVG je einen Beschluss des Rates und des Hauptverwaltungsausschusses mit der diese die in der Vergangenheit erfolgten Übertragungen auf den VA und den Hauptverwaltungsbeamten aufheben.

Dies wird hiermit zur Fristwahrung durch mich beantragt.

Die Verwaltung wird für die genaue Formulierung des Antrages gebeten, die Übertragungsbeschlüsse genau zu bezeichnen und je einen Beschlussvorschlag zu benennen

Sofern noch Erläuterungen gewünscht werden, bitte ich um einen entsprechenden Hinweis.

